

Arbeitshilfe

SGB II – Ausländer - Wer ist anspruchsberechtigt?

Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht für Ausländerinnen und Ausländer, wenn:

- sie nicht unter einen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II fallen,
- sie erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II sind,
- sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II),
- die allgemeinen Voraussetzungen des SGB II erfüllt sind.

Allgemeines zum Ausländerrecht:

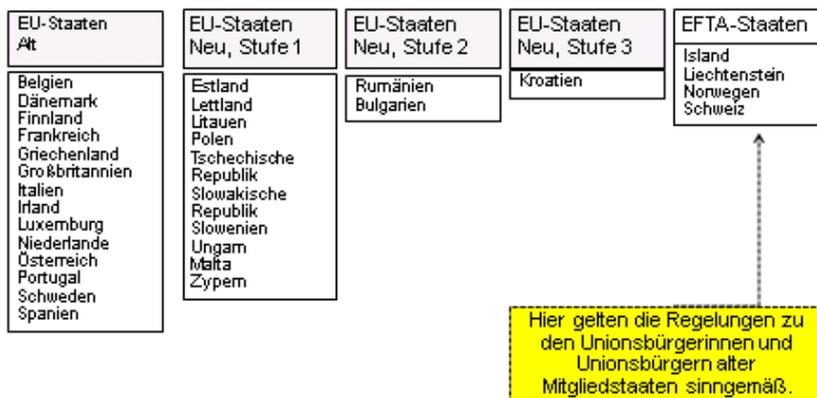
Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Personen mit deutscher sowie weiteren Staatsangehörigkeiten werden nicht als Ausländer bezeichnet.

Unterscheidung von Personenkreisen und relevante Gesetze

- **EU-Staatsangehörige und Familienangehörige**

- ✚ **Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)**
- ✚ Ergänzend begünstigende Regelungen des AufenthG (§ 11 FreizügG/EU)

Übersicht Unionsbürgerinnen/Unionsbürger



- **Drittstaatsangehörige**

Personen mit Staatsangehörigkeit eines Landes außerhalb der EU

- ✚ **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

- **(ehemalige) Asylbewerber**

Hilfebedürftige Asylbewerberinnen und -bewerber, Flüchtlinge wegen Krieg im Heimatland, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung nach § 60a AufenthG)

- ✚ **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Aufenthaltsgesetz**

Ausschlusstatbestände

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II (3-Monats-Ausschluss)

Ausnahmen: Kein Ausschluss während der ersten 3 Monate für

1. Arbeitnehmer
2. Selbstständige
3. Berechtigte nach § 2 Abs. 3 FreizüG/EU
und ihre Familienangehörigen
4. Ausländer mit Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG
(=*Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen*)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss wegen alleinigem Aufenthaltsrecht „zum Zweck der Arbeitssuche“)

Besteht ein weiteres Aufenthaltsrecht nach § 2 FreizüG/EU bzw. nach dem AufenthG, dann liegt der Leistungsausschluss nicht vor.

Weiteres Aufenthaltsrecht?

(nachfolgend keine abschließende Aufzählung, nur die relevantesten Aufenthaltsrechte)

- Arbeitnehmer oder Auszubildende (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizüG/EU)
- niedergelassene selbstständige Erwerbstätige (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 FreizüG/EU)
- Familienangehöriger (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 3 FreizüG/EU)
- Daueraufenthaltsberechtigte (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 4a FreizüG/EU)
- Erhalt Arbeitnehmerstatus / selbstständigen Status (§ 2 Abs. 3 FreizüG/EU) wegen
 - ✚ vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall
 - ✚ unfreiwilliger bestätigter Arbeitslosigkeit nach Tätigkeit > 1 Jahr
 - ✚ unfreiwilliger bestätigter Arbeitslosigkeit nach Tätigkeit < 1 Jahr bleibt Status für die Dauer von 6 Monaten erhalten

Nach der **Rechtsprechung des BSG** sind Ausländer vom Leistungsausschluss nicht erfasst, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche aus **Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 ableiten**. Hiernach können Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Dieses historisch ausschließlich an die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Integration der Familie des Wanderarbeitnehmers im Aufnahmemitgliedstaat anknüpfende Recht impliziert nach der Rechtsprechung des EuGH zunächst ein Aufenthaltsrecht **für diese Kinder. Ein solches besteht, solange sie tatsächlich im Aufnahmemitgliedstaat in das Schulsystem eingegliedert sind oder eine Ausbildung abschließen. Soweit und solange diese Kinder eines Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers für die Wahrnehmung ihrer Ausbildungsrechte aus Art 10 VO (EU) 492/2011 weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge des Elternteils bedürfen, um ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können, besteht in gleicher Weise für diesen Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt.**

BEACHTE:

Arbeitnehmereigenschaft ggf. auch bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen!!!!

EU-Arbeitnehmerinnen und EU-Arbeitnehmer

AN-Status bei Ausübung einer **geringfügigen Beschäftigung**
(WDB-Beitrags-Nr. 070060)

• Sporadisch **oder**
• < 3 Std/wchtl. **oder**
• 100 € / mtl.

• zwischen 3 und 8
Stunden wöchent-lich

• über 8 Std / wchtl.
(z.B. 400 € / mtl. bei
10 € / Stdlohn)

i.d.R.
kein AN-Status

Maßgeblich ist die
Gesamtschau des
Arbeitsverhältnisses

i.d.R.
AN-Status

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II

Ausgeschlossen sind Ausländer, die unter § 1 AsylbLG fallen.

Übersicht Flüchtlinge als Kunden der AA und JC (1/5)

Aufenthalts- status	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Leistung	Kunden der	
				AA	JC
Aufenthalts- gestattung	Asylsuchender im lfd. Asylverfahren	3 Mo. Wartezeit, dann nachrangig (nach 15 Mo. Wegfall der Vorrangprü- fung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (§61 AsylVfG, §32 BeschV)	AsylbLG	X	
Duldung	abgelehnter Asylsuchender	3 Mo. Wartezeit, dann nachrangig (nach 15 Mo. Wegfall der Vorrangprü- fung), n. 4 Jahren uneinge- schränkt (§32 BeschV) z.T. Arbeitsverbot §33 BeschV	AsylbLG	X	

Übersicht Flüchtlinge als Kunden der AA und JC (2/5)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) Aufenthaltstitel ist eine **AE nach dem jeweiligen §§ im AufenthG**

Aufenthalts-status	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Leistung	AA	JC
§18a AufenthG	qualifizierte Geduldete	uneingeschränkt* (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X
§ 22 AufenthG	Aufnahme aus Ausland, z.B. afghanische Ortskräfte	uneingeschränkt* (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X
§ 23 Abs. 1 i.V.m. §104a/b oder § 23a AufenthG	Bleibeberechtigter oder Härtefall	uneingeschränkt* (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X

***uneingeschränkt**= sofortiger Arbeitsbeginn möglich, keine Zustimmung erforderlich (teilweise für Selbständigkeit Erlaubnis der ABH erforderlich)

Übersicht Flüchtlinge als Kunden der AA und JC (3/5)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) Aufenthaltstitel ist eine **AE nach dem jeweiligen §§ im AufenthG**

Aufenthalts-status	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Leistung	AA	JC
§ 23 Abs. 1 wegen Krieges im Heimatland	(Bürger-) Kriegsflüchtling	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG	X	
§23 Abs. 2 AufenthG	Kontingentflüchtling (jüdisch, syrisch, irakisch)	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X
§ 24 AufenthG	Aufenthaltsge-währung zum vorübergehenden Schutz	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG	X	
§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigter nach Art. 16a GG	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X

Übersicht Flüchtlinge als Kunden der AA und JC (4/5)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) Aufenthaltstitel ist eine **AE nach dem jeweiligen §§ im AufenthG**

Aufenthalts-status	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Leistung	AA	JC
§ 25 Abs. 2 AufenthG (1. u. 2. Altern.)	Flüchtl.schutz i. S. Genfer Flüchtl.-konvention o. subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X
§ 25 Abs. 3 AufenthG	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthG	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X
§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG	X	
§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG	Unzumutbarkeit der Ausreise	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X

Übersicht Flüchtlinge als Kunden der AA und JC (5/5)

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) Aufenthaltstitel ist eine **AE nach dem jeweiligen §§ im AufenthG**

Aufenthalts-status	Anmerkung	Zugang zum Arbeitsmarkt	Leistung	AA	JC
§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	Opferschutz	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II		X
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Unmöglichkeit der Ausreise	uneingeschränkt (§31 BeschV)	AsylbLG > SGB II	X bis 18 Monate	X
§ 25a AufenthG	gut integrierte junge Flüchtlinge	uneingeschränkt (§31 BeschV)	SGB II	AlgI-Bezug?	X

Achtung: Änderung ab 01.03.2015

Mit Änderung des AsylbLG ab **01.03.2015** besteht für Ausländer mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** kein Ausschluss mehr, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mind. 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise) und sie erwerbsfähig sind. Sie wechseln in den Leistungsbezug des SGB II, wenn „die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung“ **mind. 18 Monate** zurückliegt. **Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung** = der Zeitpunkt, an dem **erstmals eine Duldung erteilt worden ist.**

Rechtliche Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 SGB II)

+ EU-Staatsangehörige

Aufnahme einer Beschäftigung aufgrund der **Arbeitnehmerfreizügigkeit** umfassend im Sinne des § 8 Abs. 2 Alternative 1 SGB II **erlaubt**. Die Regelungen gelten auch für EWR-Staatsangehörige (Isländer, Liechtensteiner, Norweger) und entsprechend für Schweizer.

+ Drittstaatsangehörige

Nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen **muss jeder Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist** (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Bei vielen in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen ist der Zugang zur Beschäftigung bereits aufgrund einer gesetzlichen oder **verordnungsrechtlichen Regelung** unbeschränkt erlaubt. **Die Ausländerbehörde hat diese Berechtigungen zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung in den Aufenthaltstitel aufzunehmen**. Auch die **Möglichkeit** einer solchen, sogenannten **nachrangigen Zulassung zum Arbeitsmarkt** sollte nach dem oben dargestellten Grundsatz aus dem Aufenthaltstitel hervorgehen. In der Praxis gibt es jedoch keine einheitliche Handhabung hierzu. Diese Fälle sind anhand der rechtlichen Grundlagen sowie durch Rückfragen bei den Ausländerbehörden zu klären.

Gewöhnlicher Aufenthalt

+ Legaldefinition § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I

+ Erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des aufenthaltsrechtlichen Status

Gewöhnlicher Aufenthalt **liegt vor**:

- + bei nicht nur vorübergehendem Verweilen (Lebensmittelpunkt in Deutschland),
- + wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach den Vorschriften des Ausländer-/Gemeinschaftsrechts nicht nur vorübergehend in Deutschland bleiben darf.

Wichtiger Hinweis bei Drittstaatsangehörigen zur Beachtung:

- Bei befristeter Aufenthaltserlaubnis ist zu prüfen, ob eine Perspektive zum Daueraufenthalt gegeben ist (Regelfall).
- Die Teilnahme an einem Integrationskurs ist ein Indiz für eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive

Gewöhnlicher Aufenthalt **liegt nicht** vor, wenn:

- + kein Aufenthaltsrecht besteht,
- + eine Ausreiseverpflichtung ausgesprochen wurde,
- + ein Aufenthaltsrecht vorliegt, dass jedoch zeitlich begrenzt ist und keine Verlängerung zulässt.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigungen (§ 14 Abs. 2 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 15a BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 15b BeschV)
- Au-Pair (§ 12 BeschV)
- Gastarbeitnehmer (§ 29 Abs. 2 BeschV)

BEWERTUNG / Vermerk zur PRÜFUNG

Ausschlusstatbestände:

Erwerbsfähigkeit:

Gewöhnlichem Aufenthalt:

Ergebnis:

- Leistungsberechtigung SGB II liegt vor**
- Leistungsberechtigung SGB II liegt nicht vor**

Pirmasens, den _____
festgestellt
i. A.